

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 62 (1911)
Heft: 7-8

Artikel: Wald und Städte
Autor: Hefti, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

62. Jahrgang

Juli/August 1911

№ 7/8

Wald und Städte.

Von Forstmeister P. Hefli, Zürich.

Die Bedeutung des Waldes in der Nähe von Städten wird allmählich von immer weiteren Kreisen im vollen Umfange gewürdigt und anerkannt. Im Zeitalter des Heimatschutzes und des Naturschutzes, in deren beider Interessensphäre im weiteren Sinne auch die Erhaltung des Waldes gehört, kann dies wohl nicht verwundern. Allein von warmer Anteilnahme an einer Sache, selbst durch breiteste Schichten der Bevölkerung, bis zur Verwirklichung der Ideen in Form behördlicher Anordnungen oder gar legislatorischer Akte, ist oft ein großer Schritt. Und diesen Schritt zu überwinden, ist da um so schwieriger, wo entgegengesetzte, wirkliche oder vermeintliche Privatinteressen entgegenstehen, die dann, einmal geltend gemacht, nur um so deutlicher die bedrohten Allgemeininteressen aller Welt zum Bewußtsein bringen. Der Wald, dessen Erhaltung dank der modernen Gesetzgebung, dank der Erkenntnis seiner Produktivität sowohl, wie seiner hervorragenden schützenden Eigenschaften im allgemeinen hinreichend gesichert erscheint, ist in der Nähe von Städten, die in ihrem Ausdehnungsvermögen und Ausdehnungsstreben auf die Gewinnung von Terrain, auf die Aufschließung neuer Baugelände hinzielen, neuen, schwerwiegenden Gefahren ausgesetzt.

Die Urbarisierung des Bodens zu landwirtschaftlicher Bebauung hat den Wald schon vor Jahrhunderten auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt. Er bedeckt daher fast nur noch Gebiete, auf denen eine andere Kulturart gar nicht oder nur mit großen Opfern betrieben werden könnte und nimmt in seiner Ausdehnung von der gesamten Landesfläche nur noch $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ ein. Daraus allein geht nun schon hervor, daß unsere größern Ortschaften und Städte selten derart vom

Walde dicht umschlossen sein werden, daß er für ihre bauliche Entwicklung ein unvermeidliches Hindernis bilden könnte. Selten nur wird eine solche Siedelung sich anders nicht, als auf Kosten des Waldes entwickeln können; vielmehr wird fast allerwärts offenes, zu Bauzwecken der verschiedensten Art geeignetes Gelände vorhanden sein, das den Wald zu schonen erlaubt. Diese Annahme wird durchaus bestätigt durch die im Sinne moderner Anschauungen über Städtebau schon da und dort entworfenen Bauprogramme, die für manche Städte heute die Erhaltung des Waldes vorsehen und dringend empfehlen. Damit wollten wir gleich von Anfang an den allfälligen Einwand widerlegen, als ob die Expansionskraft einer großen Siedelung unabweislich dahin führe, das Waldgelände der Bebauung zu opfern.

Dieses Opfer ist nicht nur vermeidlich, sondern umgekehrt liegt es im allergrößten Interesse der Gemeinwesen, ja wir möchten sagen, des ganzen Landes, daß der Wald in der nähern und weitem Umgebung stark bevölkerter Örtlichkeiten in seinem ganzen Umfange und mit allen Mitteln geschont und erhalten werde. Bundesrat Forrer kennzeichnete an der Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins 1904 in Brig die Bedeutung des Waldes als in erster Linie nicht auf wirtschaftlichem, sondern auf ethischem Gebiete liegend, und äußerte sich dahin: „Der Wald ist im modernen Industriestaate berufen, dem besitzlosen Fabrikarbeiter die Rückkehr zur Natur, die Erholung im Schoße der Natur zu ermöglichen, ohne die er einer Degeneration entgegengeht.“ Der tiefen Wahrheit des Ausspruches dieses hochstehenden Magistraten wird sich kein Einsichtiger verschließen können; die Konsequenz dieser Wahrheit aber ist gerade und in allererster Linie die Erhaltung der leicht zugänglichen, leicht erreichbaren Waldungen, also derjenigen in der nächsten Umgebung der Städte und Industrieorte.

Man muß sie sehen, diese Tausende und wieder Tausende von Menschen, die jeden Sonntag, und jene, die der Beruf am Sonntag verhindert, auch Werktags hinausziehen, wenn immer die Witterung es irgend erlaubt, die sich ergehen in der ausgedehnten Hardtwaldung Basels, in den weiten Forsten Winterthurs, in dem Kranz von Waldungen um Zürich und an so vielen andern Orten, um zu er-

kennen, daß hier der Wald einem großen, hochwichtigen, durch gar nichts anderes zu befriedigenden Bedürfnis entspricht. Wohl ist auch ein Gang durch Feld und Flur genußreich und wohltuend, allein in der Nähe der Städte rückt die Gelegenheit hiezu immer weiter hinaus und wird immer seltener; eine weite Fahrt oder lange Wanderung durch häuserbesäete Gefilde ist nötig, um frische Luft, Ruhe und Erholung zu finden. Und selbst auf dem Lande noch ist man nur gar zu oft auf die heiße, staubige, von Fuhrwerken und Automobilen belebte Straße angewiesen. Der Wald allein, nahe gelegen und gut erreichbar, bietet dem in rastloser Arbeit und aufreibender Tätigkeit des Alltags ermüdeten Menschen Erquickung für Leib und Seele. Wieviel Übermüdung, Gereiztheit, alltäglicher Kleinram, Mißmut und Ärger wird doch hinaus- und hinaufgetragen aus den engen, dumpfigen Straßen und Gassen der Stadt, aus der dunkeln Werkstatt, aus dem rußigen Fabrikraum; wieviel heiterer Sinn, Erquickung und neuer Schaffensmut dagegen eingetauscht in den hehren Hallen des Waldes. Frei atmet dort die Lunge in herrlicher Luft, wo die Wanderung physisches Wohlbehagen schafft. Unterm herrlichen, hochgewölbten Buchendome weitet sich das Herz zu heiterem Empfinden und feierlich festlich wirkt der ernste Tannwald auf uns ein. Am Wechselspiel der Farben und Lichter, am Sprossen und Grünen des jungen Waldes erfreut sich das Auge und erweicht sich der Sinn. Auf schattigem Waldpfad am majestätisch dahinfließenden Strome, am sonnigen Waldsaum mit weitem Blick über Land und See nach den weißen Firnen, fern vom Gerassel der Stadt, auf stillem Pfad am munter plätschernden Bächlein, überall erfreut den Menschen der Wald und bietet so, wenn auch gar vielen fast unbewußte, doch nicht minder nachhaltige Erholung und Erquickung. Wo aber alles das fehlt, bleibt nur zu oft das Wirtshaus die einzige Erholungsstätte der Menge. Je zahlreicher und je enger die Bevölkerung der Industrieorte beieinanderwohnt, je näher anderseits und je reichlicher die Gelegenheit da ist, sich im Walde zu ergehen, um so größer ist die Bedeutung des Waldes für die Gesundheit des ganzen Volkes an Leib und Seele. Die Nähe des Waldes ist demnach heute nicht mehr eine bloße Annehmlichkeit, auf die gegebenen Falles zugunsten partikularistischer Interessen, zugunsten des Unter-

nehmertums verzichtet werden darf, sondern sie repräsentiert einen zwar nicht meßbaren, dafür aber um so größeren ideellen und materiellen Wert, an dessen sorgfältiger Erhaltung die Allgemeinheit in höchstem Maße interessiert ist.

Seit uralten Zeiten war es das ungeschriebene Recht des Wanderers, den Wald nach Belieben zu durchstreifen; und als die Besitzverhältnisse bestimmte Formen annahmen, ist dies so geblieben bis auf den heutigen Tag. Abgesehen von lokalen Einschränkungen zugunsten der Waldpflege selbst oder infolge besonderer Zweckbestimmungen als Wildpark u. dgl. kann der Wald auch heute noch frei und ungehindert betreten werden ohne alle Rücksicht auf Eigentums- grenzen und Besitzstand. Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat dieses Recht nunmehr ausdrücklich festgenagelt.¹ Der Wald ist der einzige Ort, wo solche ungezwungene Bewegungsfreiheit in Stadtnähe noch möglich ist. Welch hehres Erziehungsmittel bietet uns hier der Wald dar, indem er Freiheit und Ungebundenheit gewährt und der Selbstzucht des Volkes es überläßt, sich selbst und ihn vor Rohheit und Vandalismus zu bewahren! Alle die vielen Besitzlosen, die nicht eine Scholle Landes ihr eigen nennen, können hier sich tummeln und frei sich ergehen; ihrer ist der Wald, auch sie haben Teil an seinen Schönheiten, und in Freiheit schwellt sich die Brust zu frohem Singen und Sauchzen. Die Freude am Walde, die Liebe zu ihm lehrt sie die Liebe zur Heimat, zum Vaterlande. Eine weise Regierung, eine kluge Behörde ist daher jene, die dem Besitzlosen den Besuch naher Waldungen dauernd ermöglicht! Aber nicht allein der in enger Straße Wohnende sucht und findet im Walde Freiheit und Erholung; auch dem besser Situierten werden seine Gärten und Gärtlein zu eng; auch er zieht hinaus, um auszuspannen von den Gedanken des Alltags und im freien herrlichen Walde sich zu erfreuen am Wirken und Weben der Natur. Reichen und Armen wird der Segen des Waldes im gleichen Maße zuteil; gleiche Begeisterung am gleichen Schönen verbinden beide zu gemeinsamen Interessen und vereinigt im Walde zu edlen Gefühlen jene, die nur zu oft getrennt marschieren zu müssen

¹ Art. 699 Z. G. B. litt. 1: Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

wähnen. Dem veredelnden, beruhigenden, versöhnenden Einfluß des Waldes wohnt staatszerhaltende Kraft inne.

Aber auch die Bedeutung des Waldes für die liebe Jugend wollen wir nicht an letzter Stelle erwähnen. Denn sie haben den Wald so nötig, diese Stadtkinder von arm und reich! Welche Wonne, welches Glück erstrahlt in den Gesichtern der Kleinen, wenn ein Spaziergang in den Wald in Aussicht steht! Sei es in Begleitung der Eltern, sei es unter Führung des Lehrers, stets hinterlassen solche Wanderungen Eindrücke bleibender Art, die in ihrer ganzen Schönheit erst dem gereiften Menschen in der Erinnerung zum vollen Bewußtsein kommen. Und gilt es vollends, in unbewachter Schar hinauszuziehen, um in ungezügelter Drange — nicht immer zur Freude des Försters — die Geheimnisse des Forstes auszukundschaften, um lauschige, heimliche Winkel im Busch, am Bach, am Teich und Tümpel zu entdecken, welche wonnige Luft beseelt alsdann das junge Herz! O, möchte doch der liebe Verschönerungsverein nicht alle Wildnis gar so sehr „verschönern“!

Aus den Kreisen der Pädagogen, der Schul- und Jugendfreunde vernehmen wir die Forderung, den Unterricht recht fleißig, so oft, als mit geordnetem Schulbetriebe immer vereinbar, hinaus zu verlegen ins Freie, und vor allem in den Wald. Für die besonders Schwächlichen wird die Organisierung eigentlicher Waldschulen geplant und durchgeführt. Die Schulstube soll aber nicht allein aus den hochwichtigen Rücksichten auf die Gesundheit mit dem Walde vertauscht werden; dieser bietet vielmehr dem Lehrer, der offenen Sinn und warmes Verständnis für die Natur, für Schönheit und für die realen Dinge des Lebens besitzt, eine unerschöpfliche Fülle von Anregung, die ihn befähigt, seine Schützlinge zu bewußtem Schauen, zum Beobachten und Denken anzuleiten, vor der Teilnahmslosigkeit an trockenerem Unterrichtsstoff zu bewahren und bei den in Stadtluft Heranwachsenden die Liebe zur Natur und wahre Heimatliebe zu wecken und zu nähren. Indem die heutige Generation den Wald der Jugend, dem kommenden Geschlechte weihet, ihn ihr erhält auch da, wo er andern Interessen im Wege steht, ihn erhält gerade da, wo er am nächsten ist, ja, wo er in das profane Häusermeer vordringt als geheiligtes Refugium, wird sie des Dankes der Nachwelt sich versichern.

Ohne alle genannten Vorzüge der Waldesnähe bleibt für eine Stadt die bloße Tatsache der Existenz des nahen Waldes wichtig genug, um die ganze Aufmerksamkeit der verantwortlichen Organe ihrer Erhaltung zu widmen. Mit Recht nennt man die Waldungen die Lunge einer Stadt; der Wald ist die Quelle, und sorgt für beständige Zufuhr und Erneuerung frischer, gesunder Luft. Keine Parke, keine Anlagen, keine Alleen vermögen diesem hygienischen Bedürfnisse ganz zu genügen, wohl aber der breite, geschlossene Waldkomplex, dessen unregelmäßige Grenzen bald dem Häusermeere weiten Raum geben, bald aber massig und tief einschneiden und es durchdringen.

Ungezählte Städte sind stolz auf die sie umgebenden Waldungen als auf ihr eigentliches Wahrzeichen und ihre lieblichste Zierde. Einen prächtigen Anblick bietet die von bewaldeten Höhen umkränzte Stadt. Die schöne Bauart der Straßen, die monumentalen Bauten, das schmückende Grün der öffentlichen und privaten Gärten vereinigen erst mit der Silhouette des Waldes sich zum vollkommenen Bilde von Schönheit und Anmut und wecken das Gefühl von Wohnlichkeit und Behagen. Das Auge findet wohlthätigen Ruhepunkt, wenn es den Blick hinüberlenkt aus der Stadt nach den waldbedeckten Höhen, die in sanft geschwungenen Linien den Horizont begrenzen. Die Schönheit einer Stadt und ihrer Lage pflegen Einheimische und Fremde als etwas sicher Bestehendes, Unantastbares zu betrachten. Wird aber das ästhetische Empfinden verletzt durch teilweise Beseitigung des Waldes, durch Schaffung harter Konturen, durch Errichtung störender, unpassender oder gar häßlicher Bauten, dann bleibt oft nur noch tiefes Bedauern und wirkungslose Entrüstung übrig und mit Beklemmung verfolgt man den mächtigen Ansturm der Bauspekulation auf die bewaldeten und waldumsäumten Gelände. Und selbst die schonende Aufschließung des Waldes zur Anlage von „Parkvillen“, wie sie in manchen Städten geplant oder durchgeführt ist, die Gründung von „Gartenstädten“ an Stelle des Waldes, vermag den eminenten Aufgaben des letztern nimmer gerecht zu werden.

* * *

Aus dem Dargelegten geht nicht nur die Wünschbarkeit, sondern die zwingende Notwendigkeit der Walderhaltung in der Nähe von Städten wohl deutlich hervor. „Erholung im Schoße der Natur oder

Degeneration“, so hoch schätzt Bundesrat Forrer die ethische Bedeutung des Waldes ein. Und dieses so wertvolle Gut darf heute am allerwenigsten in der Nähe der Bevölkerungszentren angetastet, vermindert werden. Jedes noch so kleine Zugeständnis bildet einen gefährlichen Präzedenzfall und bedroht den verbleibenden Bestand mit neuen Begehrlichkeiten. Es handelt sich darum, das Vorhandene zu erhalten und mit sicherer Hand zu schützen; keine Geldmittel reichen aus, das einmal Zerstörte, Verlorene wieder zu gewinnen, und verspätete Einsicht ruft nutzlosem Jammern.

Daß und wie das Ausdehnungsbedürfnis der Städte und die Walderhaltung nicht unvereinbare Dinge sind, sondern sich gegenseitig ergänzen sollen zur Gestaltung eines harmonischen Ganzen, zeigte in seinem Vortrag in Zürich über „Dorf und Stadt“ Herr Reg. Baumeister G. Vangen¹ aus Berlin: „... Wie aber sollen sich nun derartige Neusiedelungen an die Stadt anschließen? Jedenfalls nicht als geschlossener Ring, der gegen die Luftzufuhr vom Lande immer neue Wälle und Hindernisse bildet, sondern so, daß das Grüne, das mit Wald und Wiesen bewachsene und der Stadt gehörende Freiland bis möglichst nahe an den Stadtkern vordringen kann, und zwar in zusammenhängenden Streifen, von allen Seiten, so daß die Neusiedelungen, Dörfer, kleinen Städte wie die Blätter einer Blüte sich strahlenförmig an das Geschäftszentrum anschließen...“

Vielerorts ist es heute noch an der Zeit, aber auch höchste Zeit, im Sinne der Erhaltung des Waldes und der Naturschönheiten in Stadtnähe Maßnahmen zu treffen; manchenorts ist hiefür das Gewissen erst spät, beinahe zu spät erwacht.

Für Berlin ist der ursprünglich über 5000 ha messende Grunewald preußischen Staatsbesitzes in hygienischer und sozialer Hinsicht von eminentem Werte. Ein Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung meldet aber: „Trotzdem ist die Erhaltung des Grunewaldes und des andern Waldbestandes um Groß-Berlin seit Jahren durch die rücksichtslose Profitgier des Forstfiskus aufs ärgste bedroht. Trotz allen Petitionen und Interpellationen im preußischen Abgeordnetenhaus wird Jahr für Jahr ein Stück des schönen Waldes nach dem andern abgeholzt und der Bebauung erschlossen Trotz den Wald-

¹ Referat der N. Z. Z. 19. Febr. 1911.

schlächtereien des Fiskus ist von einer Volkserregung, wo es sich doch um die Lebensinteressen Berlins handelt, keine Spur zu erkennen. Mit einer Engherzigkeit, die ihresgleichen sucht, haben die einzelnen Gemeinden Groß-Berlins, die Hände in den Hosentaschen, der fortschreitenden Waldverwüstung zugeesehen.“ Endlich aber drang bessere Einsicht durch und wir vernehmen, daß eine Anzahl von Gemeinden Groß-Berlins sich zu einer Waldschutzkonferenz zusammengefunden haben. Eine Denkschrift wurde ausgearbeitet, die der Regierung die Notwendigkeit der Erhaltung möglichst umfangreichen Waldbestandes um Groß-Berlin aus sozialen und hygienischen Gründen dartun soll. Soweit ist die Frage gediehen, daß es sich heute nur noch darum handelt, ob die Gemeinden Groß-Berlins die fraglichen Waldungen vom Staate dauernd pachten wollen, oder ob der Fiskus seine unerhörlichen Preisforderungen soweit ermäßigt, daß die Waldungen von den Gemeinden käuflich erworben werden können. Der „Bichelswerder“, eine idyllische Insel mit reichem Waldbestand, nahe Spandau, stand in Gefahr, der Errichtung von Villenbauten erschlossen zu werden. Den Hilferufen der Presse gelang es, das Eiland vor der Ausführung aller dieser Vandalenprojekte zu verschonen. Und die ebenfalls in der Nähe von Spandau gelegenen, zum Teil bewaldeten, zum Teil offenen Inseln Scharfenberg, Baumwerder und Lindwerder wurden von der Berliner Stadtgemeinde für 850,000 Mark als Reservate angekauft.¹

In Wien hatte der verstorbene, rühmlich bekannte Bürgermeister Dr. Lueger ein Projekt in die Wege geleitet und teilweise schon durchgeführt, dem zufolge ein Wald- und Wiesengürtel namentlich im Westen Wiens durch Grunderwerbungen und Bebauungsverbote geschaffen werden soll. Der westliche Teil dieses Gürtels ist 60—270 m breit, umfaßt 1174 ha Wald und 546 ha Wiese und soll für 23 Millionen Kronen allmählich erworben werden. Der Stadtrat war sich dabei aber bewußt, daß dies alles noch lange nicht genüge, daß vielmehr Mittel gefunden werden müssen, um die Waldflächen außerhalb der Gemeindegrenzen, die der Stadt nicht eigentümlich gehören und deren Erwerb allzu teuer wäre, vor dem Abtrieb zu schützen.

¹ N. Z. Z. 6. IV 1910 3. Blatt, 3. IV 1910 1. Blatt, 5. V 1910 3. Blatt u. 1911 Nr. ?

Oberforststrat Mickliß macht in einem Vortrage zur Lösung dieser Frage weitere, zum Teil abweichende Vorschläge. Sicher aber ist, daß in Wien die Angelegenheit in ihrer ganzen Tragweite erfaßt und von den Behörden in großzügiger Weise mit allem wünschbaren Weitblick und großer Opferwilligkeit verfolgt und behandelt wird.¹

Die Beispiele des Auslandes ließen sich mehren; aber auch in der Schweiz ist die Frage des Waldschutzes aktuell geworden und haben dahinzielende Bestrebungen bereits Erfolge zu verzeichnen. Seit der Vereinigung Zürichs mit den Ausgemeinden im Jahr 1893 vergrößerte die Stadt, veranlaßt durch die Initiative und den Weitblick ihres hochverdienten Stadtforstmeisters, Herrn Nationalrat Dr. U. Meister, ihren Waldbesitz auf Stadtgebiet einzig durch Ankäufe allmählich um mehr als 300 ha. Diese Erwerbungen wurden jeweilen ausdrücklich und vorwiegend damit begründet, daß die Erhaltung des Waldes auf Stadtgebiet im vornehmsten Interesse der Bevölkerung liege. In diesem Jahre sodann erwarb die Stadt einen zirka 1 km langen Streifen offenen Landes längs dem Waldrand am Zürichberg, um diesen im Interesse der Erhaltung eines schönen Stadtbildes vor störender Verbauung zu schützen. Sodann wurden auf das nächst angrenzende Land Dienstbarkeiten errichtet, die eine schwerfällige, geschlossene Verbauung auch dort verhindern sollen. Diese Erwerbungen beweisen, daß die Stadtbehörde mit wachsamem Auge die Schönheiten der Stadt bewahrt und im Einverständnis mit der Bevölkerung den festen Willen bekundet, den Wald und seine Umgebung nach Kräften zu schützen. In allerneuester Zeit begrüßen wir die Verhinderung der Verbauung des „Dolderparks“. Dieser Waldkomplex, der sich in einer Ausdehnung von nahezu 30 ha von der Höhe des Adlisberges als vorspringende Waldzunge gegen den bebauten Stadtteil hinunter erstreckt, wollte vom derzeitigen Besitzer, der Dolderbahn=A.=G., der Überbauung geopfert werden. Die nach eidg. Forstgesetze vom hohen Regierungsrat hiefür erforderliche Rodungsbewilligung wurde indessen in Übereinstimmung mit dem Antrag der Forstbehörde erfreulicherweise nicht erteilt, und auch der Stadtrat von Zürich verwandte sich in wohlbegründeter Eingabe für die Erhaltung dieses Waldes. Bevölkerung

¹ Vergl. „Bestandesumwandlungen im Wienerwald“, Vortrag v. R. u. R. Fonds-Güterdirektor Oberforststrat Th. Mickliß im Zentralblatt für das gesamte Forstwesen, 6. Heft 1910.

und die Presse der verschiedensten Richtungen wissen den Behörden Dank für dieses feste Verhalten und das befundete Verständnis für die Bedeutung des Waldes in Stadtnähe. Das „Volksrecht“ entflammte in gerechter Entrüstung ob dieser beabsichtigten Verschandelung und die Neue Zürcher Zeitung nahm in besonderem Artikel „Der Dolderpark“ mit Genugtuung vom behördlichen Entscheide Notiz und sprach die Hoffnung aus, demselben prinzipielle Bedeutung beimessen zu dürfen.

Wenn derart Landes- und Lokalbehörde, Presse und Bevölkerung gleicher Meinung sind in der Frage des Waldschutzes, so möchte es wohl überflüssig erscheinen, in dieser Frage noch fernerhin zum Aufsehen zu mahnen. Noch ist aber die Erkenntnis von der Wichtigkeit und Tragweite dieser Frage und auch das Bewußtsein der nahe drohenden Gefahren nicht überall rege und lebendig genug, um Taten herbeizuführen. Da aber die eidg. und kant. Gesetzgebung Rodungsbewilligungen in das Ermessen der Exekutive stellt, so hängt der Waldschutz davon ab, wie hoch er im Einzelfalle von dieser einen Behörde geschätzt und bewertet wird. Nachgiebigkeiten in Fällen, die erst später bitter bereut würden, sind daher durchaus nicht ausgeschlossen. Selbst der Waldbesitz in öffentlichen Händen ist in Stadtnähe vor Zerstörung nicht genügend geschützt. Der Staatsbesitz scheint wohl eine vortreffliche Garantie zu bieten; allein es können Zeiten kommen, in denen der Staat sein fiskalisches Interesse rücksichtslos zur Geltung bringt und über dasjenige einer einzelnen Stadt oder Gemeinde stellt. Wir erinnern an das Beispiel des Berliner Staatswaldes Grunewald. Übrigens darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Benützung des Waldes als städtischer Erholungsort eine Servitut bedeuten kann, die einem rationellen forstlichen Betriebe geradezu hinderlich und für die Produktivität des Waldes nachteilig wird. Dieser Umstand in Verbindung mit den verlockenden Landerlösen lassen allenfalls den Wunsch einer Liquidation und Verlegung des Waldbesitzes in einsamere Gegenden vom rein fiskalischen Standpunkt aus begreiflich erscheinen, wenn er gleichwohl aus andern Gründen nicht gebilligt werden kann. Die gefährlichste Besitzesform gegenüber einer nachgiebigen Behörde ist zweifellos der Privatwald, sobald sein Besitzer einzig nur das Geldinteresse wahrnehmen will, während wohl

der in Händen der nächst beteiligten Gemeinde liegende Wald am gesichertsten erscheint. Aber auch der eigene Stadtwald, der eigene Gemeindewald, während Generationen mit Einsicht und Liebe gepflegt und geschont, kann einer materialistischen, ethische Momente vernachlässigenden Strömung zum Opfer fallen, namentlich dann, wenn eine vielleicht ja nur vorübergehende Sanierung der Gemeindefinanzen von diesem Opfer erhofft wird. Je nach der momentanen Auffassung und Einsicht der Landesexekutive, wir wiederholen es, werden Anfinnen auf Waldzerstörung von Erfolg begleitet sein oder nicht. Während aber die Behörden den Wald selbst schützen können, sobald sie hiezu den festen Willen haben, so entbehrt heute vollends noch jeglichen gesetzlichen Schutzes die nächste Umgebung, das den Waldrand umsäumende, freien Ausblick gewährende Umgelände.

Wenn der Stadtrat von Wien a. a. O. sich dahin äußerte: „Die Hauptsache ist übrigens auch gar nicht, daß die Waldflächen außerhalb der Gemeindegrenzen der Gemeinde Wien eigentümlich gehören, sondern daß gegen den Abtrieb des Waldes Mittel gefunden werden“, so sind wir in der Schweiz nun in der glücklichen Lage, solches Mittel zu besitzen. Es handelt sich nur noch darum, es mit Verständnis und ausgiebig anzuwenden und zu benutzen. Dieses Mittel bietet uns das Schweiz. Zivilgesetzbuch in Art. 702.¹

Gestützt hierauf haben bereits mehrere Kantone in ihren Einföhrungsgesetzen dem Heimatschutz und damit auch dem Waldschutz in Stadtnähe zu seiner rechtlichen Grundlage verholfen. So ermächtigt das Zürcherische Gesetz² den Regierungsrat, auf dem Verordnungswege u. a. zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen. Verzichtet der Regierungsrat auf diese Berechtigung, so steht sie den Gemeinden zu. Staat

¹ Art. 702 Z. G. B. Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Straßenwesen, den Neckweg, die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen, die Bodenverbesserungen, die Zerstückelung der Güter, die Zusammenlegung von ländlichen Fluren und von Baugelbiet, die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.

² § 182 Einf.-Ges. zum Z. G. B.

und Gemeinden sind ferner berechtigt, u. a. Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsent eignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlichrechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen.

Auf solcher Grundlage kann nun weiter gearbeitet werden. Die Ausführung des im J. G. B. niedergelegten Gedankens soll im Sinne des Gesetzes unverzüglich und tatkräftig an Hand genommen werden mit ganz besonderer Berücksichtigung des Waldschutzes. Die erste Aufgabe wird sein, jene Waldgebiete und deren nächste Umgebung zu schützen, die dem Stadtkerne am nächsten liegen und daher am meisten und ersten gefährdet sind. Wo es sich um Siedelungen mit großer Expansionskraft und rascher Entwicklung handelt, darf aber der Waldschutz an der Gemeindegrenze nicht Halt machen. Er hat vorauszuweichen auf die Waldgebiete der Vororte und Nachbargemeinden, dorthin, wo scheinbar für lange, lange Zeit noch keine Gefahr im Verzuge ist; dorthin, wo die Bodenwerte noch durch keine Spekulationsgelüste über den natürlichen Ertragswert hinaus gesteigert worden sind. Dort lassen sich heute noch mit wenig Kosten Dienstbarkeiten errichten, die niemanden belästigen, die aber schon die nächste Generation mit vielem Gelde sich erringen müßte. Zu diesem Zwecke ist ein Zusammenarbeiten des Hauptortes mit den Vororten und Nachbargemeinden notwendig zur gründlichen, weitausschauenden und vorsorgenden Prüfung aller Verhältnisse. Möchte solches einmütige Vorgehen inskünftig nicht, wie in Berlin, erst zustande kommen, nachdem schon vieles, was zu retten gewesen wäre, bereits verloren ist!

Die zu schützenden Waldungen, offenen Wiesenplane, Waldzungen, bewaldeten Bachläufe, Fluß- und Seeufer sind nach großzügigen Gesichtspunkten von dem einst der Bebauung zu überlassenden Gelände auszuscheiden und abzugrenzen. Bei den sorgfältigen Studien hiezu finden die Behörden und Architekten, die Forstleute und die Organe des Heimat- und Naturschutzes ein dankbares Feld einmütiger Tätigkeit. Das Resultat dieser Tätigkeit soll niedergelegt werden in Bebauungsplänen mit Schutzgebieten, die in kantonalen oder Gemeindeverordnungen dauernde gesetzliche Kraft erlangen.

* * *

Wir besingen die Schönheit unseres Landes, unserer Heimat; wir besingen die Poesie des Waldes. Hüten wir das eine, so be-

Schützen wir das andere. Hüten wir den Wald, wo er am meisten gefährdet, gerade da, wo breite Schichten des Volkes seiner so dringend bedürfen! Wirke ein jeder an seinem Ort, wo es gilt, den Wald zu erhalten, dieses Heiligtum vor Profanierung zu bewahren, und er darf das Bewußtsein in sich tragen, einer humanen und einer patriotischen Sache zu dienen!



Aufforstung des Staates Waadt am Mont-Chaubert.

Auszug aus einer Studie von Herrn Oberförster J. J. de Luze über den Ertrag der Kultur nach Masse und Wert. (Journal forestier suisse Nr. 2 und 3 pro 1911.)

Vorwort.

Seit elf Jahren mit der Bewirtschaftung der Staatswaldung am Mont-Chaubert im IX. Waadtländer Forstkreis betraut, schien es dem Autor interessant, den bisherigen Massen- und Geldertrag, den heutigen Zustand und die voraussichtliche weitere Entwicklung der dortigen Kulturen auf früherem Acker- und Weideland zu untersuchen.

Die Vergleichung mit dem Ertrag benachbarter Weiden mag namentlich für Gemeinden und Privaten Wert haben und da zu Aufforstung ermuntern, wo es sich um geringes Terrain handelt, das alpwirtschaftlich schlecht rentiert.

Einige photographische Aufnahmen geben dem Artikel das Geleite.

I. Der Mont-Chaubert.

Der dem Staate Waadt gehörende Wald bedeckt eine Kuppe im Waadtländer Jura zwischen Gimel und Marchairüz. Die mittlere Höhe über Meer ist 1050 m, die Exposition eine verschiedene. Die Fläche beträgt 87.24 ha. Das Klima ist rauh. Der Schnee bleibt ortszweise bis Ende Mai liegen. Der Boden ist Jurakalk, tiefgründig und fruchtbar, trägt stellenweise Moränenschutt und sagt der Fichte, Tanne und Buche gut zu. Die Fichte hat nur an einzelnen Orten Neigung zu Rotfäule.

Die Bestockung zeigt zweierlei Charakter, nämlich:

A. 53.78 ha tragen ursprünglichen Wald mit Buche, Weiß- und Kottanne;

B. 33.46 ha sind künstliche Pflanzungen auf altem Acker- und Weideland und einzig Gegenstand der folgenden Erörterungen.